



Aufgrabungsgesuch Gemeindestrassen

Für Aufgrabungen im Strassenbereich wird eine Bewilligung der Gemeinde Ziefen benötigt. Das Gesuchsformular muss mindestens drei Wochen vor dem geplanten Baubeginn eingereicht werden.

	Gesuchsteller/in	Unternehmer
Name	<input type="text"/>	<input type="text"/>
Vorname	<input type="text"/>	<input type="text"/>
Firma	<input type="text"/>	<input type="text"/>
Strasse / Nr.	<input type="text"/>	<input type="text"/>
PLZ / Ort	<input type="text"/>	<input type="text"/>
Kontakt (Tel. / E-Mail)	<input type="text"/>	<input type="text"/>

Kontaktperson vor Ort	Name / Vorname	<input type="text"/>
	Mobilnummer	<input type="text"/>

Angaben zu den Grabarbeiten

Zweck	<input type="text"/>		
Strasse / Nr.	<input type="text"/>	Parzelle / Zone	<input type="text"/>
Dauer	von <input type="text"/>	bis	<input type="text"/>
Betrifft	<input type="checkbox"/> Strasse und/oder	<input type="checkbox"/> Trottoir	
Beanspruchte Fläche	Länge <input type="text"/>	x Breite <input type="text"/>	= <input type="text"/> m ²
Belagsart des Terrains	<input type="text"/>		
Absperrung notwendig	<input type="checkbox"/> Fahrverkehr	<input type="checkbox"/> Fussgängerverkehr	<input type="checkbox"/> Keine notwendig

Beilagen:

- Situationsplan mit eingezeichnetem Baustellenbereich

Die/Der Gesuchsteller/in bestätigt hiermit die Vollständigkeit und Richtigkeit der im Gesuch enthaltenen Angaben. Die umseitig beschriebenen, allgemeinen Bedingungen werden hiermit anerkannt.

Ort, Datum: Unterschrift Gesuchsteller:

Bewilligung

Die Zustimmung zur Ausführung der Grabarbeiten (gemäss Situationsplan) wird unter Einhaltung der auf der Rückseite aufgeführten allgemeinen und speziellen Bedingungen erteilt.

Ziefen,

Allgemeine Bedingungen

1. Wichtige Hinweise

Die/der Gesuchsteller/in hat sich vor Beginn der Bauarbeiten zwecks Erhebung des Strassenzustandes und Festlegung des Arbeitsablaufes **mit dem Werkhof (079 455 73 39) in Verbindung zu setzen**. Als Fundationsschicht ist gemäss SN 670 119 NA ein Kiesgemisch 0/45 mit natürlicher Gesteinskörnung vorgesehen. Die Mächtigkeit bei Strassen beträgt 40 cm und 30 cm im Gehbereich. Bei speziellen Strassenabschnitten (Hofmattring, Grubenackerweg) sind zusätzlich zur Fundationsschicht noch Schroppen 60/150 einzubauen. Die Mächtigkeit der Schroppenschicht beträgt 80cm. Sofern die Voraussetzungen (vgl. Merkblatt Herstellung u. Einsatz mineralischer Recyclingstoffe) gegeben sind, kann nach vorgängiger Rücksprache mit der Gemeinde ein RC-Kiesgemisch verwendet werden. Alle erforderlichen Nachweise sind jedoch vom Unternehmer zu erbringen. Die Grabenränder sind nachzuschneiden. Vor dem Belagseinbau sind die Belagsstirnen mit Fugenbänder zu versehen. Die Planie ist dem Werkhof zur Abnahme zu melden. Allfällige Setzungen während der Garantiezeit sind von der/dem Gesuchsteller/in auf eigene Kosten zu beheben.

Bei der definitiven Instandstellung ist folgender Belagsaufbau erforderlich:

- Tragschicht auf Strassen: ACT 22 N, B 50/70 Mächtigkeit 70mm
- Deckschicht auf Strassen: AC 11 N, B 50/70 Mächtigkeit 35mm
- Tragschicht im Gehbereich: ACT 16 N, B 70/100 Mächtigkeit 45mm
- Deckschicht im Gehbereich: AC 8 N, B 70/100 Mächtigkeit 25mm

Haftvermittler: Polymermodifizierte Bitumenemulsion HCP, Dosierungsempfehlung resultierend gemäss VSS SN 640 430

Bei der Wiederauffüllung ist der Gemeindegewegmacher, bzw. der Werkhof zu kontaktieren.

Für sämtliche Schäden, die der Gemeinde oder Dritten zufolge dieser Bauarbeiten erwachsen, haftet die/der Gesuchsteller/in oder dessen Unternehmer.

2. Als integrierende Bestandteile gelten:

- Eidg. Verordnung über Unfallverhütung bei Bauarbeiten (SUVA)
- Eidg. Verordnung über die Strassensignalisation
- Normen der SNV / VSS (Verband Schweizerischer Strassenfachleute)

3. Einmass / Leitungskataster

Vor Baubeginn sind die Werkleitungen bei den entsprechenden Werken zu erheben. Spätestens einen halben Arbeitstag vor dem Decken der Hausanschlussleitung hat der Gesuchsteller den jeweiligen Werkeigentümer für das Einmessen der Leitungen zu benachrichtigen. Der Aufnahmebeleg gilt als Bestätigung für die erfolgte Einmessung. Nicht eingemessene Werkleitungen sind auf Kosten des Werkeigentümers wieder freizulegen.

Vermessungsamt/Grundbuchgeometer:	Jermann Ingenieure + Geometer AG, Sissach
Leitungskataster:	Jermann Ingenieure + Geometer AG, Sissach
Elektrizitätswerk:	EBL (Genossenschaft Elektra Baselland), Liestal
Wasser/Abwasser:	Sutter Ingenieur- und Planungsbüro AG, Arboldswil
Kabelfernseh-Anlagen:	Fernsehgenossenschaft Ziefen
Wärmeverbund:	Sutter Ingenieur- und Planungsbüro AG, Arboldswil

4. Gebühren

Es wird keine Gebühr erhoben. / Die Höhe der zu entrichtenden Gebühren richten sich nach der Gebührenordnung der Gemeinde Ziefen.

5. Rechtsmittelbelehrung

Gegen diese Bewilligung kann innert 10 Tagen beim Gemeinderat Ziefen, schriftlich und begründet Beschwerde erhoben werden.